

Hauptsatzung der Gemeinde Friedland

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde Friedland führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Friedland“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Friedland zeigt:
In Silber auf ausgebogenem, in der Mitte überhöhtem grünen Schildfuß, darin ein so silbernes Vierspeichenrad, das rote Friedlandmahnmal.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Friedland enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (4) Die Ortschaften können ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole führen.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Rat ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach anderen Gesetzen übertragen sind.
- (2) Für die Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG werden für die folgenden Ziffern Wertgrenzen eingeführt:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt (Verkauf Grundstücke usw.),
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden (Verträge mit Ratsmitgliedern).

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

Ballenhausen,
Deiderode,
Elkershausen,
Friedland,
Groß Schneen,
Klein Schneen,
Lichtenhagen,
Mollenfelde,
Niedergandern,
Niedernjesa,
Reckershausen,
Reiffenhausen u.
Stockhausen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Anzahl der Ortsratsmitglieder ist abhängig von der Einwohnerzahl; sie beträgt in Ortschaften unter 1000 Einwohner 5 Mitglieder, in Ortschaften ab 1000 Einwohner 7 Mitglieder.

Im Einzelnen sind zu wählen:

Ballenhausen	5 Ortsratsmitglieder
Deiderode	5 Ortsratsmitglieder
Elkershausen	5 Ortsratsmitglieder
Friedland	7 Ortsratsmitglieder
Groß Schneen	7 Ortsratsmitglieder
Klein Schneen	5 Ortsratsmitglieder
Lichtenhagen	5 Ortsratsmitglieder
Mollenfelde	5 Ortsratsmitglieder
Niedergandern	5 Ortsratsmitglieder
Niedernjesa	7 Ortsratsmitglieder
Reckershausen	5 Ortsratsmitglieder
Reiffenhausen	5 Ortsratsmitglieder
Stockhausen	5 Ortsratsmitglieder

- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

Durchführung von Veranstaltungen in der Ortschaft (z.B. Seniorenfeiern usw.).

- (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt:

a) Den Ortsräten obliegt nicht die Zuständigkeit für die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung von Friedhöfen.

b) Die Bedeutung nachfolgend genannter Einrichtungen geht über die jeweilige Ortschaft hinaus; sie fallen daher nicht unter § 94 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG:

Ortschaft Friedland: Mehrzweckhalle

Ortschaft Groß Schneen:	Bücherei Kinderkrippe Sportfreianlage mit Sporthaus
Ortschaft Niedernjesa:	Kindergarten
Ortschaft Reiffenhausen:	Dorfgemeinschaftshaus Campingplatz Freibad

- c) Weiterhin gelten nicht als öffentliche Einrichtungen i.S.v. § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG Einrichtungen der Gemeinde, die durch langfristige Verträge zur Nutzung und Bewirtschaftung Dritten übertragen werden bzw. Einrichtungen des Feuerschutzes. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Einrichtungen durch die Allgemeinheit stellt die Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Zweckbestimmung im Einzelnen sicher.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde:
1. a) Hilfsfunktionen allgemeiner Art: Hierzu zählen u.a. insbesondere Mithilfe bei der Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf verkehrssicheren Zustand, Mithilfe bei der Ermittlung von Gefahren aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Mithilfe bei der Durchführung von evtl. notwendigen Sofortmaßnahmen, Mitüberwachung von öffentlichen Einrichtungen, Mithilfe bei Wahlen, Ortsbesichtigungen, Beratungen der Verwaltung, Mithilfe bei Notständen.
 - b) Hilfsfunktionen spezieller Art, insbesondere verwaltungsmäßiger Art, z.B.: Durchführung von Erhebungen, Bodennutzungen, Viehzählungen usw., Verteilen von Post, Wahlbenachrichtigungen usw., Organisation und Durchführung von Sammlungen.
 - c) Durchführung von Sprechstunden in den Ortschaften.
2. Sie/Er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
 3. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der Hilfsfunktionen ablehnen und ist in diesem Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Ortsvorsterin/Ortsvorsteher

- (1) Der Gemeindeteil, bestehend aus der früheren Gemeinde
– Ludolfshausen –
bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen nach § 4 Abs. 7 (Nr. 1 a – c).

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Beigeordneten an.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Für den Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters wird eine Beamtin/ein Beamter, eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Gemeinde Friedland zur Vertreterin/zum Vertreter der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters bestimmt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Friedland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Friedland werden im elektronischem „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internetadresse – www.landkreisgoettingen.de – verkündet bzw. bekannt gemacht. Dasselbe gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen über den Internetauftritt der Gemeinde Friedland – www.friedland.de – und über den Aushangkasten vor der Verwaltung (Bönneker Str. 2, 37133 Friedland). Zudem liegen alle Bekanntmachungen zur Einsichtnahme in der Verwaltung aus. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz oder andere Regelungen eine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Beginn und das Ende der Veröffentlichung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf die Veröffentlichung/Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 kann nachrichtlich im Internet – www.friedland.de – und im gemeindlichen Mitteilungsblatt hingewiesen werden.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Friedland vom 04.01.2022, in Kraft getreten am 15.02.2022, außer Kraft.

Friedland, den 15.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrichs', is written over a horizontal line.

Friedrichs
(Bürgermeister)